

659 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Außenpolitischen Ausschusses

über die Regierungsvorlage (583 der Beilagen): Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs samt Protokollen 1 bis 7, Anhängen I und II sowie Vereinbarte Nieder- schrift

Das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes befaßt sich — ebenso wie das Abkommen betreffend einen Ständigen Ausschuß der EFTA-Staaten (584 der Beilagen) — mit der Durchführung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen, 460 der Beilagen) durch die EFTA-Staaten; und zwar auf der Grundlage der den EFTA-Staaten im EWR-Abkommen hinsichtlich der Überwachung der Vertragsdurchführung übertragenen Verpflichtungen. Für diese Überwachung sieht das EWR-Abkommen das sogenannte „2-Pfeiler-Modell“ vor, und zwar derart, daß auf EG-Seite einerseits und auf EFTA-Seite andererseits jeweils eigene Überwachungsorgane tätig werden, die ihrerseits der gerichtlichen Kontrolle unterliegen, wobei das Überwachungsorgan der EG-Seite — die EG-Kommission — dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) sowie dem Gerichtshof erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften und das Überwachungsorgan der EFTA-Seite einem neu einzurichtenden EFTA-Gerichtshof untersteht.

Im Hinblick auf die künftigen Regelungen des EWR-Abkommens, deren Inhalt — abgesehen vom EFTA-Gerichtshof — zu diesem Zeitpunkt bereits absehbar war, wurden im September 1991 zwischen den sieben EFTA-Staaten Verhandlungen über ein Abkommen zur Errichtung einer EFTA-Überwachungsbehörde aufgenommen. Diese Verhandlungen wurden parallel zu den EWR-Verhandlungen und in deren EFTA-internem Rahmen, gleichzeitig mit den Verhandlungen über das Abkommen

betreffend einen Ständigen Ausschuß der EFTA-Staaten geführt und erstreckten sich bis in den April 1992. Sie wurden insoweit zeitgerecht abgeschlossen, als daß die beiden EFTA-internen Abkommen parallel zum EWR-Abkommen, dh. ebenfalls am 2. Mai 1992 in Porto, unterzeichnet werden konnten. Die beiden EFTA-internen Abkommen sollen auch gleichzeitig mit dem EWR-Abkommen in Kraft treten.

Das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs umfaßt ein Hauptabkommen, sieben Protokolle und zwei Anhänge; ihm ist ferner eine Vereinbarte Niederschrift der Vertragsparteien zu den Verhandlungen beigegeben, die einzelne Präzisierungen der im Abkommen vorgesehenen Verpflichtungen enthält. Die Errichtung der Überwachungsbehörde und des Gerichtshofs ist im Hauptabkommen vorgesehen, das auch die wesentlichen Bestimmungen zur Struktur und zu den Aufgaben dieser Organe enthält.

Die EFTA-Überwachungsbehörde ist nicht als Organ der EFTA konzipiert, sondern wird mit dem vorliegenden Abkommen als eigene internationale Organisation eingerichtet. Ihr obliegt die Überwachung der vertragsgemäßen Erfüllung der von den EFTA-Staaten im EWR übernommenen Verpflichtungen im Sinne der Zielsetzung des dynamischen und homogenen Wirtschaftsraumes auf der Grundlage gemeinsamer Regeln und gleicher Wettbewerbsbedingungen.

Die Hauptaufgabe der EFTA-Überwachungsbehörde entspricht der „Hüterfunktion“ der Kommission in der EG. Zur Erfüllung dieser ihr im EWR-Abkommen und im vorliegenden Abkommen übertragenen Funktion kann sich die EFTA-Überwachungsbehörde verschiedener Handlungsformen bedienen: Sie trifft Entscheidungen, ergreift Maßnahmen, gibt Empfehlungen und Stellungnahmen ab, legt Auffassungen dar, erstattet Mitteilungen und legt Leitlinien fest.

Auch der EFTA-Gerichtshof wird im vorliegenden Abkommen als eigene internationale Organisation errichtet. Ebenso wie die EFTA-Überwachungsbehörde sichert er auf seiner Ebene die Überwachung der vertragsgemäßen Erfüllung der von den EFTA-Staaten

Verpflichtungen, da er von der EFTA-Überwachungsbehörde angerufen werden kann, wenn ein EFTA-Staat ihrer Aufforderung zu vertragskonformem Verhalten nicht nachkommt. Der Gerichtshof kann darüber hinaus über Entscheidungen der EFTA-Überwachungsbehörde und in Streitigkeiten zwischen zwei oder mehreren EFTA-Staaten über die Auslegung und Anwendung des EWR-Abkommens, des vorliegenden Abkommens und des Abkommens betreffend einen Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten befinden. Ferner kann er von nationalen Gerichten der EFTA-Staaten um die Erstattung von Gutachten in Fragen der Auslegung des EWR-Abkommens ersucht werden. Das Statut des EFTA-Gerichtshofs, das die diesbezüglichen organisatorischen Bestimmungen im Hauptabkommen ergänzt, findet sich in Protokoll 5. Protokoll 7 regelt die Privilegien und Immunitäten des EFTA-Gerichtshofs.

Das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs ist gesetzändernd und gesetzergänzend und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Es hat wegen des engen Zusammenhanges mit dem EWR-Abkommen politischen Charakter.

Das Abkommen enthält verfassungsändernde Bestimmungen. Es sind dies: Art. 5 Abs. 2 lit. a, Art. 19 sowie Art. 27.

Das Abkommen regelt auch Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder, und zwar insbesondere in bezug auf die Bereiche der staatlichen Beihilfen, des öffentlichen Beschaffungswesens sowie des Abbaues technischer Handelshemmnisse, und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG der Zustimmung des Bundesrates.

Da schließlich die oben erwähnten verfassungsändernden Bestimmungen auch die Zuständigkeit der Länder zur Gesetzgebung oder Vollziehung einschränken, bedarf das Abkommen gemäß Art. 50 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 2 B-VG der Zustimmung des Bundesrates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Der Außenpolitische Ausschuss hat die gegenständliche Regierungsvorlage erstmals in seiner Sitzung am 26. Juni 1992 in Verhandlung genommen. Nach der Berichterstattung durch den Abgeordneten Dr. Gaigg wurde einstimmig beschlossen, dem schon bestehenden Unterausschuss zur Vorbehandlung der Regierungsvorlage 460 der Beilagen: Abkommen über den Europäischen

Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) sowie Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der EWG und der Republik Österreich über bestimmte die Landwirtschaft betreffende Vereinbarungen auch mit der Vorbehandlung der Regierungsvorlage 583 der Beilagen zu betrauen.

Diesem Unterausschuss gehörten von der Sozialdemokratischen Partei Österreichs die Abgeordneten Dr. Cap (Schriftführer), Dr. Fuhrmann, Dr. Kurt Heindl, Dr. Jankowitsch, Dr. Müller, Dr. Nowotny, Schieder (Obmann) und Schmidtmeier, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Ditz bzw. Dr. Gaigg, Dr. Khol (Obmannstellvertreter), Dipl.-Kfm. DDr. König, Dr. Neisser, Schwarzböck und Ingrid Tichy-Schreder, von der Freiheitlichen Partei Österreichs die Abgeordneten Dr. Frischenschlager, Dr. Gugerbauer (Obmannstellvertreter) und Dr. Haider sowie von den Grünen der Abgeordnete Voggenhuber an.

In seiner Sitzung vom 13. Juli 1992 befaßte sich der Unterausschuss mit der gegenständlichen Vorlage; an der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Gugerbauer, Voggenhuber und Dr. Jankowitsch; ferner ergriffen Gesandter Dr. Zeileissen und Oberrat Dr. Azizi das Wort.

Der Unterausschuss konnte hinsichtlich der gegenständlichen Regierungsvorlage kein Einvernehmen erzielen.

Am 8. September 1992 hat der Außenpolitische Ausschuss nach Erstattung eines mündlichen Berichtes durch den Obmann des Unterausschusses, Abgeordneten Schieder, die Regierungsvorlage neuerlich in Verhandlung genommen.

In der Debatte ergriffen die Abgeordneten Dr. Khol, Dr. Frischenschlager, Schieder, Mag. Dr. Madeleine Petrovic, Dr. Haider, Dr. Fischer, Dipl.-Ing. Riegler, Schmidtmeier, Dr. Puntigam, Ingrid Tichy-Schreder, Scheibner, Dr. Bruckmann, Ing. Schwarzler, Dr. Kurt Heindl, Dipl.-Ing. Flicker sowie Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten Dr. Mock, Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Dr. Schüssel und Staatssekretärin Mag. Brigitte Ederer das Wort.

Nachdem die Verhandlungen am 8. September vertagt worden waren, hat der Außenpolitische Ausschuss diese am 15. September wieder aufgenommen. An dieser Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Haider und Voggenhuber.

Der Ausschuss ist der Auffassung, daß eine Beschlußfassung des Nationalrates nach Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist.

659 der Beilagen

3

Bei der Abstimmung wurde mehrheitlich beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des Abkommens samt Protokollen 1 bis 7, Anhängen I und II sowie Vereinbarte Niederschrift (583 der Beilagen) zu empfehlen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Außenpolitische Ausschuß somit den A n t r a g, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Der Abschluß des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs, dessen Art. 5 Abs. 2 lit. a, Art. 19 sowie Art. 27 verfassungsändernd sind, samt Protokollen 1 bis 7, Anhängen I

und II sowie Vereinbarte Niederschrift (583 der Beilagen) wird genehmigt.

2. Gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG ist dieser Staatsvertrag dadurch kundzumachen, daß die Kundmachung dieses Abkommens in englischer, französischer, italienischer, finnischer, isländischer, norwegischer und schwedischer Sprache durch Auflage im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten und im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten erfolgt.

Wien, 1992 09 15

Steinbach

Berichterstatte

Schieder

Obmann

Der von den Abgeordneten Dr. Haider, Dkfm. Bauer, Ing. Meischberger und Dr. Frischenschlager gemäß § 42 Abs. 4 GOG vorgelegte Minderheitsbericht ist dem Ausschußbericht betreffend das EWR-Abkommen (658 der Beilagen) angeschlossen.